Vertrag über eine Kommanditgesellschaft (KG)

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Kommanditgesellschaft geschlossen:

§ 1 Firma, Gesellschaftszweck, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die den Zwecken der Gesellschaft förderlich sind.

§ 3 Gesellschafter

(1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist:

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im Fall einer GmbH & Co. KG:

die XYZ GmbH mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)

(2) Kommanditisten sind

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 4 Einlagen, Konten

(1) Der persönlich haftende Gesellschafter leistet eine Geschäftseinlage in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro) als Bareinlage und folgende Sacheinlagen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Wert der Sacheinlage wird auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro) festgelegt. Mithin beläuft sich die Einlage der GmbH auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR.

(2) Die Zahlung der Bareinlage erfolgt bei Abschluss des Vertrages. Die Leistung der Sacheinlagen ist bereits erfolgt.

(3) Die Kommanditisten Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ leisten eine Bareinlage in Höhe von jeweils \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro). Die Zahlung dieser Einlage erfolgt bei Abschluss dieses Vertrages.

(4) Für jeden Gesellschafter werden ein Festkapitalkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Privatkonto geführt. Außerdem wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto eingerichtet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können weitere Konten eingerichtet werden.

(4) Die Kapital- und Verlustvortragskonten sowie das gesamthänderische Rücklagekonto sind unverzinslich. Die Privatkonten werden in Soll und Haben mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_% p. a. verzinst.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres.

Schließen sich jedoch die anderen Gesellschafter der Kündigung binnen vier Wochen nach deren Zugang an, so wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst.

(2) Die Gesellschaft beginnt zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, frühestens jedoch mit der Eintragung im Handelsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Komplementär alleine berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Insichgeschäft) befreit.

(3) Außergewöhnliche Geschäfte im Sinne von § 116 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bedürfen eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe von § 5 des Gesellschaftsvertrags.

(4) Die Kommanditisten haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nach Maßgabe von § 51 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung getroffen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können sie auch außerhalb einer Versammlung mündlich oder in Textform gefasst werden.

(2) Abgestimmt wird nach Festkapitalanteilen. Je \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR Festkapital gewährt eine Stimme.

(3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Dasselbe gilt für die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sowie für das Ausscheiden eines Gesellschafters oder die Aufnahme neuer Gesellschafter.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird von dem Komplementär jedes Jahr bis spätestens zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einberufen. Jeder Gesellschafter kann an der Versammlung per Videokonferenz teilnehmen. Die Versammlung wird in englischer Sprache abgehalten.

Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung von der Komplementärin verlangen.

§ 6 Gewinn und Verlust

Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter entsprechend der eingebrachten Einlagen teil.

§ 7 Rechnungslegung; Gewinn und Verlust; Entnahmen

(1) Die Jahresabschlussbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung ist jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres zu errichten. Ihre Bestätigung geschieht durch Beschlussfassung aller Gesellschafter. Zur Gültigkeit des Gesellschafterbeschlusses ist eine Mehrheit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Stimmen erforderlich.

(2) Der sich auf Grund der Bilanz ergebende Gewinn oder Verlust wird folgendermaßen verteilt:

a) Der Komplementär erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit vorab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_% des Jahresgewinns.

b) Der danach verbleibende Gewinn wird entsprechend des Verteilerschlüssels nach § 6 dieses Vertrages auf die Gesellschafter verteilt und jeweils hälftig einem für jeden Gesellschafter zu entrichtenden Darlehenskonto gutgeschrieben, das mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_% verzinst wird. Die andere Hälfte des verbleibenden Gewinns wird den Gesellschaftern ihren Privatkonten angewiesen. Dieses wird nicht verzinst.

Über das Privatkonto kann jeder Gesellschafter frei verfügen.

c) Sind Verluste zu verbuchen, so werden diese gleichfalls nach dem Schlüssel nach § 6 dieses Vertrages auf die Gesellschafter verteilt. Die Gewinne der Jahre danach sind erstrangig zur Wiederauffüllung der Festeinlagekonten zu verwenden.

§ 8 Ausscheiden des Gesellschafters14

(1) Scheidet der persönlich haftende Gesellschafter aus, so kann die Gesellschaft dann weiterbestehen, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Ausscheiden, ein neuer persönlich haftender Gesellschafter an ihre Stelle tritt.

(2) Ansonsten gilt bei Kündigung durch einen Gesellschafter sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters sowie bei Ausschließung eines Gesellschafters, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst wird, sondern dass sie nach Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters beziehungsweise des Gesellschafters, in dessen Person eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist, fortgesetzt wird, sofern die verbleibenden Gesellschafter nicht die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zu.

§ 9 Ausschluss eines Gesellschafters15

(1) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 133 HGB) möglich.

(2) Im Übrigen ist ein Ausschluss eines Gesellschafters auch zulässig, wenn,

a) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

b). \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter, wobei die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen reicht. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

(4) Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an den auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Die Bekanntgabe hat für den Fall, dass der Auszuschließende dem Beschluss nicht beigewohnt hat, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des auszuschließenden Gesellschafters zu richten ist.

§ 10 Tod eines Kommanditisten

Stirbt ein Kommanditist, so treten dessen Erben an seine Stelle. Bei mehreren Erben übernehmen diese gemeinsam den Kommanditanteil des Erblassers. Ihre Rechte können sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen ausüben.

§ 11 Auseinandersetzung

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist zum Stichtag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Dabei sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen und der Firmenwert zu aktivieren. Die Auseinandersetzungsbilanz muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter festgestellt werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Gesellschafters in bar zu erfolgen.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Liquidation durch den geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter durchzuführen. Bei der Erstellung der Liquidationseröffnungs- und -schlussbilanz sind die Grundsätze des § 7 dieses Vertrages entsprechend anzuwenden.

§ 13 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern und/oder zwischen einem oder mehreren Gesellschaftern einerseits und der Gesellschaft andererseits entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht endgültig entschieden. Die Schiedsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde als Anlage zu diesem Vertrag niederlegt.

§ 14 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_